

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VEJA – Verein Evangelischer JugendArbeit“ (nachfolgend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein / Sa..
- (3) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein arbeitet im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Zwickau.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Evangelischer JugendArbeit e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit im Besonderen im Jugend- und Begegnungszentrum „Bauerngut Rödlitz“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung bei der Erhaltung und Betreibung des Jugend- und Begegnungszentrums „Bauerngut Rödlitz“. Deshalb arbeitet der Verein mit den Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit und für das Jugend- und Begegnungszentrum „Bauerngut Rödlitz“ zusammen.
- Unterstützung von Aktivitäten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit durch Hilfestellung in materieller, finanzieller und logistischer Form. Dazu gehören u.a. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Mitarbeiterschulung, sowie sportlicher und kultureller Art.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder und andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen (Förderung der Jugendhilfe), können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer

pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne § 2 (1) zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Sachsen ist. In begründeten Fällen kann der Vorstand bei natürlichen Personen Ausnahmen beschließen.

(2) Mitglied können juristische Personen werden. Sie müssen satzungsgemäß einer Kirche der ACK Sachsen verbunden sein. Sie werden durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

(3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Aufnahme.

(5) Der Vorstand hat das Recht, verdienstvollen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins „VEJA e.V.“ zu verleihen.

- Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
- Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über neue Ehrenmitglieder.

§ 4 Beiträge und Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden durch die laufenden Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie durch andere Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie das Verfahren zur Erhebung wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag oder Vorschlag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dies muss es schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder gegen die Satzung verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein endgültiger Beschluss herbeizuführen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

III. Die Organe des Vereines

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese müssen Vereinsmitglieder, Mitglieder einer Landeskirche innerhalb der EKD und mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese drei Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Vereines nach außen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereines,
- die Beantragung von Fördermitteln,
- die Überwachung und Abrechnung der zweckentsprechenden Verwendung
- die allgemeine Geschäftsführung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Wahlen, Rücktritt oder objektiver Verlust der Wählbarkeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der

erweiterte Vorstand eine Person nach zu berufen. Diese bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(8) Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7 Der Erweiterte Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen wählen oder auf Vorschlag des Vorstandes weitere Personen berufen, die als Beisitzer zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Sollte dies nicht geschehen, gehen die Aufgaben des erweiterten Vorstandes auf den Vorstand über.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins

(5) Von den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt dazu schriftlich (per Brief oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Ergänzungen bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom erweiterten Vorstand bestellten Versammlungsleiter geleitet.

(5) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollant und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- die Wahl bzw. Berufung von Personen in den erweiterten Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss der Beitragsordnung
- über den Ausschluss von Mitgliedern endgültig zu beschließen
- über eingegangene Anträge zu beraten und zu beschließen
- Satzungsänderungen

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern, muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

IV Sonstiges

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn in der Tagesordnung der Einladung darauf hingewiesen wurde und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Gemeinnützigkeit (§ 2) kann nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, wenn sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen. Die Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies fordern.

(6) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für die Auflösung des Vereins müssen 9/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.2020 in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 19.03.2016 ihre Gültigkeit.